

Gremium	Beratung	Sitzung am	Notiertes Ergebnis:			
			antragsgemäß beschlossen:	mit Änderungen beschlossen	abgelehnt	zurückgestellt für Sitzung am:
Gemeinderat	Beschlussfassung öffentlich	17.01.2019				
Bei Auswirkungen auf den Erfolgs-oder Finanzhaushalt= Mehrfertigung an Kämmerei Es sind folgende Produkte betroffen:						

<b>Betreff:</b>	Besetzung des Gemeindewahlausschusses
<b>Bezug:</b>	Kommunalwahl am 26.05.2019
<b>Anlagen:</b>	

**Antrag:**

- a) Der Gemeinderat stimmt der bisherigen Einteilung der 4 allgemeinen sowie einem Briefwahlbezirk zu
- b) Ergibt sich aus der Beratung.

**Begründung:**

- a) Der Gemeinderat bestätigt die aktuellen Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 26.05.2019

- 001 – 01 Sport – und Festhalle
- 001 - 02 Rathaus
- 001 – 03 Kindergarten Kraichgaustraße
- 001 – 04 Pfarscheune, Brunnenstraße
- 900 - 01 Briefwahlbezirk, Rathaus

- b) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die Leitung der Gemeindewahlen, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehören, ist dem Gemeindewahlausschuss übertragen (§ 11 Kom WG). Ihm obliegt auch bei Kreistagswahlen die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 38 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37 KomWG). Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender ist kraft Gesetzes der Bürgermeister. Da Herr Bürgermeister Zeilmeier beabsichtigt, für den Kreistag zu kandidieren, scheidet er als Vorsitzender aus womit zunächst seine allgemeinen Stellvertreter für den Vorsitz in Betracht gezogen werden.

Für den Fall, dass diese durch eigene Kandidaturen verhindert sein sollten, schlägt die Verwaltung vor Herrn Hauptamtsleiter Thomas Ruppender zum Vorsitzenden sowie Frau Carina Ziegler zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu wählen. Zudem wird Frau Ziegler auch die Schriftführung im Gemeindewahlausschuss bestellt. Bezüglich der Beschlussfassung im Gemeindewahlausschuss gelten die Bestimmungen für den Gemeinderat § 37 GemO analog.

Durch die Zusammensetzung des Gemeinderates aus vier Fraktionen schlägt die Verwaltung vor, anstelle der mindestens zwei Beisitzer mit Stellvertreter vier Beisitzer mit Stellvertretern zu wählen. Die Fraktionsvorsitzenden wurden bereits durch eine E-Mail vom 02. Januar 2019 darüber informiert. Da seitens des Landratsamtes ein einheitlicher Termin für die Bekanntmachung der Wahl vorgesehen ist und zu diesem Zeitpunkt der Gemeindewahlausschuss bereits gebildet sein muss, werden die Fraktionen gebeten zur Gemeinderatssitzung jeweils einen Beisitzer und einen Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen. Die in Frage kommenden Personen müssen für die Gemeinderats – und Kreistagswahl wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht kandidieren. Sie dürfen auch nicht Vertrauensleute eines Wahlvorschlages sein.

Entsprechend der Möglichkeit nach § 14 Abs. 2 KomWG sollen die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses als Mitglieder in den Briefwahlvorstand berufen werden.



Thomas Ruppender  
Hauptamtsleiter